

geben und ihn der Volksabstimmung zu unterstellen.²⁹⁹ Die Durchführung obliegt wie bei anderen Volksabstimmungen der Regierung. Wird der Misstrauensantrag angenommen, ist dieses Ergebnis dem Landesfürsten mitzuteilen. Die Behandlung erfolgt nach dem Hausgesetz des Fürstlichen Hauses.³⁰⁰ Das Misstrauensvotum des Stimmvolkes ist lediglich als Antrag an die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses zu verstehen,³⁰¹ die als hausgesetzliches Organ die Entscheidung treffen. Vom Ausgang des Verfahrens ist der Landtag zu verständigen. Die Entscheidung kann in einer Ablehnung des Misstrauensantrages³⁰² oder in einer Verwarnung oder Absetzung des Landesfürsten bestehen.³⁰³ Die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind in ihrer Entscheidung frei, ob und allenfalls welche Konsequenzen sie aus der Volksabstimmung ziehen.³⁰⁴ Der Misstrauensantrag ist rechtlich nicht verbindlich und hat nur die Wirkung einer Petition.³⁰⁵ Er bleibt jedenfalls ohne staatsrechtliche Auswirkungen auf die Stellung des Landesfürsten.

wobei vier Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse einen solchen Misstrauensantrag nicht stellen können.

299 Der Hinweis auf Art. 66 Abs. 6 LV stellt klar, dass der Misstrauensantrag wie ein vom Landtag abgelehnter Gesetzes- bzw. Verfassungsentwurf zu behandeln ist, der im Wege der Volksinitiative zustande gekommen ist.

300 Vgl. Art. 13ter i. V. m. Art. 16 HG.

301 Vgl. René Rhinow, Rechtsgutachten, S. 83.

302 Der Misstrauensantrag gilt nach Art. 16 Abs. 1 Bst. b HG auch dann als abgelehnt, wenn innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung gefällt wird. Daraus folgert René Rhinow, Rechtsgutachten, S. 87, dass sich damit «der Volksentscheid nicht als formalisierter Antrag an das Fürstenhaus, sondern als blosser Petition oder Konsultativabstimmung» entpuppt.

303 Siehe Art. 16 HG i. V. m. Art. 14 und 15 HG und dazu Zoltán Tibor Pállinger, Monarchien, S. 9; ders., Stellung des Fürsten, S. 16, der festhält: Nimmt man diese hausinterne Entscheidungszuständigkeit bzw. diesen familienpolitischen Entscheid in den Blick, ist es schwer verständlich, von einer Regelung zu sprechen, die «einer formalen staatsrechtlichen Sanktionierung einer begründeten staatspolitischen Kritik des Volkes am Verhalten des Fürsten als Staatsoberhaupt dienen» soll. So aber Günter Winkler, Verfassungsrecht, S. 74.

304 Bernhard Ehrenzeller / Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 669 Rz. 68 mit weiteren Hinweisen.

305 Vgl. René Rhinow, Rechtsgutachten, S. 87 und 89; siehe auch vorne S. 317 f.